



## Beschluss Nr. 1 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 01.06.2024

### Antrag: Anpassung und Ergänzung der SHFV-Ausbildungsordnung

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für Qualifizierung

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die nachfolgenden Anpassungen und Ergänzungen beschlossen.

#### § 3 Zusammensetzung des SHFV – Ausschusses für Qualifizierung

Dem SHFV-Ausschuss für Qualifizierung gehören an:

- Der Vorsitzende
- Bis zu acht Beisitzern
- Der Schiedsrichterlehrwart des SHFV
- Der sportliche Leiter des SHFV
- Der Mitarbeiter für die Lehrgangsorganisation im Bereich Talentförderung und Qualifizierung
- Der ~~Lehr- und Bildungsreferent des SHFV~~ **Abteilungsleiter Qualifizierung des SHFV**
- Ein Mitglied des Ausschusses für Zukunftsentwicklung mit beratender Stimme.

(...)

#### § 6 Dezentrale und zentrale Lehrgangsangebote

1. Beim DFB-Basis-Coach, den Profillehrgängen Kinder und Jugend zur DFB-C-Lizenz, Kurzschulungen und dem SHFV-Kindertrainer\*in Zertifikat kann die gesamte Lehrgangsdurchführung von einem Kreislehrwart unter Beachtung der Qualitätsstandards zum Referenteneinsatz bei Qualifizierungsmaßnahmen im SHFV übernommen werden. Es gibt aber auch dezentral durchgeführte Lehrgänge, die durch den ~~Lehr- und Bildungsreferenten~~ **Abteilungsleiter Qualifizierung** des SHFV organisiert werden.
2. Zentrale Ausbildungsstätte des SHFV ist der Uwe Seeler Fußball Park. Aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen ist es möglich, dass eine Ausbildung auch an anderen Orten in Schleswig-Holstein durchgeführt wird.
3. Für Leistungsnachweise im Bereich der C- und B-Lizenz wird in Zwischen- und Abschlussleistungen unterteilt. Die Zwischenleistungen können z. B. Analysen oder Dokumentationen sein. Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Für die Zulassung zu den Abschlussleistungen müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung bei ~~den Modulen Kinder, Jugend oder~~ **dem Modul Erwachsene** wird zentral im Uwe Seeler Fußball Park durchgeführt. **Die Abschlussleistungen bei den Modulen Kinder und Jugend der C-Lizenz können sowohl zentral als auch dezentral angeboten und erbracht werden.**



## § 7 Anträge auf Zulassung zu einer Ausbildung

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung bzw. zu einer Abschlussleistung setzt einen Antrag voraus.
2. Die Anträge für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur DFB-C-Lizenz sind an den jeweiligen Kreislehrwart zu richten. Wenn ein Kreis keinen Kreislehrwart hat sind diese an den ~~Lehr- und Bildungsreferenten~~ **Abteilungsleiter Qualifizierung** des SHFV zu richten.

(...)

## § 8 Fehlzeitenregelung

1. Jeder Lehrgangsteilnehmer muss an dem jeweiligen von ihm gewählten Ausbildungsgang in vollem Umfang teilnehmen. Fehlzeiten sollten in den einzelnen Abschnitten des jeweiligen Ausbildungsganges grundsätzlich nicht entstehen.
2. In begründeten Fällen können Fehlzeiten aber zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung, wobei zu berücksichtigen ist, ob das Versäumen der Ausbildungsteile den erfolgreichen Abschluss gefährdet.
3. Versäumte Teile des jeweiligen Ausbildungsganges müssen in jedem Fall nachgearbeitet werden. Nicht nachgeholte bzw. nicht nachzuholende Fehlzeiten sind unzulässig. ~~In solchen Fällen ist der komplette Ausbildungsgang zu wiederholen.~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Begründung:

Es hat sich eine begriffliche Änderung bei der Bezeichnung des Lehr- und Bildungsreferenten ergeben und diese wurde angepasst. Die Veränderungen des organisatorischen Ablaufes bei der C-Lizenz Ausbildung erfordern kleine Ergänzungen.



## **Beschluss Nr. 2 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 01.06.2024**

### **Antrag: § 13 Feststellung der Meister, der Auf- und Absteiger**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der § 13 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

#### **§ 13 Feststellung der Meister, der Auf- und Absteiger**

1. Der zuständige Spielausschuss hat unverzüglich nach Schluss der Serie festzustellen, wer Meister und Regelabsteiger in jeder Klasse geworden ist, und die Feststellung den Vereinen schriftlich mitzuteilen. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die ermittelte Tordifferenz über Meisterschaft und Abstieg.

Sollten bei Meisterschaft und Abstieg Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Vereinen gleich sein, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die die meisten Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, so entscheidet das Los, welche Vereine zuerst anzutreten haben.

Sollte eine Spielserie nicht unter regulären Verhältnissen zu Ende geführt werden können, so findet die Quotientenregelung gem. § 12 Anwendung, über eine Wertung der Saison entscheidet das Präsidium.

Sollte aufgrund höherer Gewalt das SHFV-Präsidium eine Nichtwertung der Spielserie gem. § 5 Ziffer 11 beschließen und somit die festgelegten Auf- und Abstiegsregelungen (gem. §§ 5 und 12) entfallen, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Verbandsspielausschusses über die Regelung zur Ermittlung der Teilnehmer an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga in den jeweiligen Altersklassen.

2. Aufstiegsspiele der Frauen und Herren werden als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Bei Punkt- und Torgleichheit wird im Rückspiel gemäß § 14 Absatz 3 verfahren. Aufstiegsrunden (mehr als zwei beteiligte Vereine) werden als einfache Spielrunde ausgetragen.
3. Beschwerden gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung zulässig.
4. In sämtlichen Klassen werden dem jeweiligen (Staffel-)Sieger der Meisterschaftsspiele ~~eine Urkunde~~, ein Wimpel sowie Medaillen ausgehändigt.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Urkunden werden schon seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausgehändigt. Mit der Streichung der Urkunde aus Ziffer 4 soll die aktuelle Vorgehensweise umgesetzt werden.

Die Angaben sind aus den Pokalbestimmungen in den § 28 verschoben worden, um die Spielberechtigungen an einer Stelle zusammenzufassen.



## Beschluss Nr. 4 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 01.06.2024

### Antrag: § 44 SpO - Prüfung der Spielerpässe

---

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der § 44 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

#### § 44 Prüfung der Spielerpässe

1. Die Schiedsrichter vergleichen die einzelnen Spielerpässe mit den namentlichen Eintragungen der Mannschaften im Spielbericht. Bei Nutzung des digitalen Spielerpasses über den Spielbericht-Online erfolgt die Prüfung durch den Schiedsrichter über den Button „Spielberechtigungsprüfung“. Die Mannschaftenverantwortlichen können beim Schiedsrichter eine Einsicht in die Spielberechtigungsprüfung verlangen und ggf. auch eine Personenüberprüfung durch den Schiedsrichter fordern. Werden Beanstandungen festgestellt, so sind diese durch den Schiedsrichter der Spielbehörde zu melden.
2. Spieler, bei denen ein Foto im DFBnet fehlt, können vom Schiedsrichter nicht vom Spiel ausgeschlossen werden, doch hat der Spieler, der einer gesetzlichen Ausweispflicht unterliegt (mit Vollendung des 16. Lebensjahres), sich zwingend persönlich beim Schiedsrichter mit einem amtlichen Lichtbilddokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) auszuweisen. Erfolgt dieses nicht, ist vom Schiedsrichter ein entsprechender Hinweis auf dem Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist nicht spielberechtigt. § 29 Ziffer 1 ist grundsätzlich anzuwenden (Spielwertung). Eine Spielwertung erfolgt erst ab dem Bereich der A-Junioren und älter.
3. Der zuständige Spielausschuss kann die Spielerpässe im durch den Schiedsrichter freigegebenen Spielbericht auf Richtigkeit überprüfen. Bei Passmängeln (insbesondere eindeutiger Nachweis der Identität des Spielers nicht möglich) wird ein Ordnungsgeld erhoben.

Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem 1.7.2024 in Kraft

#### Begründung:

Nach jetzigem Stand kann der Spielausschuss die Spielerpässe nur kontrollieren und sanktionieren, wenn der Schiedsrichter einen Eintrag dazu im Spielbericht vorgenommen hat. Die Kontrollmöglichkeit des zuständigen Spielausschusses soll durch die Ziffer 3 erweitert werden.

Die bisherige Formulierung stammt noch aus der Zeit des Papierspielberichtes. Hier hatten nur die Schiedsrichter die Möglichkeit physische Spielerpässe zu prüfen.



## Beschluss Nr. 7 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 01.06.2024

### Antrag: § 4a der Jugendordnung

---

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss/SHFV-Frauen-und Mädchenausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 4a der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

#### § 4a Zweitspielrecht für Juniorinnen und Junioren

Der SHFV erteilt Junioren und Juniorinnen in seinen Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, der/die Erziehungsberechtigte bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und der zuständige Kreisjugendausschuss zustimmen.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband einget.

Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartezeit gemäß § 6 Ziffer 5 sind bei späteren Vereinswechseln (auch zum Zweitspielrechtverein) sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen. **Der Wechsel des Zweitspielrechtvereins ist außerhalb der Wechselfristen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) möglich.**

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich
  - a) für Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse
    - keine Mannschaft gemeldet hat oder
    - über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt; wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.
  - b) **für** Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrennt lebender Eltern).
  - c) **für** Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
    - keine Möglichkeit bietet, in einer Junioren-Mannschaft zu spielen oder **Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen**
    - **keine Möglichkeit bietet, in einer Juniorinnen-Mannschaft zu spielen oder**



- keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer **Jungen Junioren-Mannschaft zum Einsatz zu kommen (Junioren-Spielrecht im Stammverein erlischt) oder**
  - **Keine leistungsgerechte Möglichkeit in einer Juniorinnen-Mannschaft (Juniorinnen-Spielrecht im Stammverein erlischt) und Mädchenmannschaft** zum Einsatz zu kommen; die Entscheidung obliegt in diesem Fall den zuständigen Verbandsausschüssen.
3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
  4. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/ Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
  5. Juniorinnen und Junioren mit einem Zweitspielrecht dürfen an einem Tag in nur einem Spiel zum Einsatz kommen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1 Absatz 3:

Die erste Ergänzung wurde zur Klarstellung vorgenommen. Bei einem Vereinswechsel vom Erstspielrecht- zum Zweitspielrechtverein werden auch die Spiele beim Zweitspielrechtverein zur Ermittlung der Wartefrist herangezogen.

Zudem sollte der Wechsel des Zweitspielrechtvereins nur unter gewissen Voraussetzungen möglich sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Zu Ziffer 2c:

Auf dem Jugendbeirat wurde sich dafür ausgesprochen, die vielfältigen Spielmöglichkeiten für Juniorinnen mit Zweitspielrecht zum Schutze der Spielerinnen einzuschränken. Daher soll bei einem Zweitspielrecht aus Leistungsgründen das Erstspielrecht für die Dauer des Zweitspielrechts erlöschen. Wenn eine Spielerin aus Leistungsgründen z.B. ein Spielrecht für eine andere Juniorinnen-Mannschaft anstrebt, dann sollte bei der Erteilung des Zweitspielrechts das Erstspielrecht erlöschen. Gleiches gilt für Spielerinnen, die in den Junioren-Mannschaften ihres Vereins über- bzw. unterfordert sind. Diese sollten ein Zweitspielrecht für eine leistungsgerechte Förderung in einer Junioren-Mannschaft erhalten, jedoch sollte auch hier das Erstspielrecht für die Dauer des Zweitspielrechts pausieren.

Die Aufteilung auf mehrere Punkte erfolgte zum Zweck des besseren Verständnis.



## Beschluss Nr. 8 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 01.06.2024

### Antrag: § 9 Ziffer 8 der Jugendordnung

---

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 8 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

#### § 9 Altersklassen

[...]

8. Junior/Juniorin mit Handicap:

Unterhalb der Verbandsspielklassen dürfen gehandicapte Juniorinnen und Junioren in der nächstniedrigeren Altersklasse spielen. Voraussetzung dafür ist eine geistige Einschränkung oder eine körperliche Schwerbehinderung von mehr als 50 Prozent oder eine vergleichbare Beeinträchtigung, die mit einem Schwerbehindertenausweis **oder mit einer ärztlichen Rückversetzungsempfehlung oder einem ärztlichen Attest** nachgewiesen wird. In **dem ärztlichen Attest der Empfehlung** muss begründet werden, warum die Beeinträchtigung zu einer erheblichen sportlichen Benachteiligung der Juniorin oder des Junioren in der eigenen Altersklasse führt. Der Antrag kann auch im laufenden Spieljahr bei der Passstelle des SHFV eingereicht werden, die - in Zweifelsfällen unter Einbeziehung des hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten und ggf. Einholung einer fachlichen ärztlichen Beratung - darüber entscheidet. Eine Genehmigung gilt nur für das betreffende Spieljahr. Ein Einsatz in verschiedenen Altersklassen ist nicht möglich. **Der Kreisjugendausschuss wird von der Passstelle über die Rückversetzung informiert und kann diese in begründeten Fällen (z.B. Rückversetzung ist nicht leistungsgerecht) über die Passstelle für die Zukunft beenden.**

[...]

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Begründung:

Personen können auch mit einer Behinderung, die sich nicht auf die Leistungsfähigkeit auswirkt, einen Schwerbehindertenausweis mit min. 50% Grad der Behinderung erhalten. Da der Behindertenausweis somit nicht immer aussagekräftig für die sportlichen Einschränkungen ist und Ärzte den Grad der Beeinträchtigung im fußballerischen Kontext auch fehleinschätzen können, sollen KJO die Möglichkeit erhalten, Rückversetzungen über die Passstelle zu beenden. Die gelebte Praxis muss mit den Regularien in Einklang gebracht werden.

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND





## Beschluss Nr. 9 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 01.06.2024

### Antrag: § 18 der Jugendordnung

---

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 18 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

#### § 18 Persönliche Strafen

Bei den persönlichen Strafen gibt es die Verwarnung (gelbe Karte), den Feldverweis auf Zeit (FaZ) und den Feldverweis auf Dauer (FaD). Der Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) ist nicht zulässig und wird ersetzt durch die Anwendung des Feldverweises auf Zeit (FaZ).

1. Für den Feldverweis auf Zeit (FaZ) gilt:

- Der Feldverweis auf Zeit (FaZ) beträgt generell fünf Minuten.
- Ein Feldverweis auf Zeit (FaZ) kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach bereits erhaltener Verwarnung ausgesprochen werden. Nach einem Feldverweis auf Zeit (FaZ) kann eine Verwarnung nicht mehr ausgesprochen werden. Nach einer Verwarnung kann auch sofort der Feldverweis auf Dauer (rote Karte) ausgesprochen werden, ohne dass zuvor vom Feldverweis auf Zeit (FaZ) gebrauch gemacht wurde.

~~2. Nach einem Feldverweis auf Zeit (fünf Minuten) kann eine Verwarnung nicht mehr ausgesprochen werden.  
Nach einer Verwarnung kann es auch sofort den endgültigen Platzverweis geben.~~

2. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer hat der Schiedsrichter dieses im Spielbericht zu vermerken und den ~~Spielbericht~~ Sonderbericht dem zuständigen Jugendausschuss zu übersenden. ~~In Spielen, in welchen der Spielbericht online noch nicht eingesetzt wird, kann der Schiedsrichter den Spielerpass des des Feldes verwiesenen Spielers einbehalten und zusammen mit dem Spielbericht dem zuständigen Jugendausschuss übersenden.~~

[...]

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.24 in Kraft.

#### Begründung:

Das Verbandsgericht hat sich mit einem Urteil so positioniert, dass eine gelb/rote Karte laut den aktuellen Regelungen der Satzung und Ordnungen des SHFV im Jugendbereich zulässig ist.



Die Bewertung des Verbandsgerichts weicht von der langjährig praktizierten Vorgehensweise ab. Im Ergebnis gibt es eine von der bestehenden Rechtslage abweichende Auffassung und Handhabung. Danach findet die gelb/rote Karte im Jugendbereich keine "offizielle" Anwendung. Aus Sicht des Verbandsgerichts ergibt sich daraus die Handlungsnotwendigkeit, die rechtlichen Regelungen und die Vorstellungen/gelebte Praxis zueinander zu bringen. Der Jugendausschuss möchte hiermit der Empfehlung des Verbandsgerichts folgen und das Regelwerk mit der Praxis in Einklang bringen.



**Beschluss Nr. 10**      **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung  
des SHFV am 01.06.2024**

**Antrag:**                      **§ 6 in Anhang A zur Jugendordnung**

---

Antragsteller:                      SHFV-Jugendausschuss

Beschluss:                          Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 6  
im Anhang A zur Jugendordnung wie folgt geändert wird:

**a) Pokalbestimmungen für die Jugend**

[...]

**§ 6 K. O.-System**

Ist das Ergebnis eines Pokalspieles bei Ablauf der Spielzeit unentschieden, ~~wird das Spiel verlängert und keine Verlängerung~~ wird die Entscheidung (mit Ausnahme der Finalpartie) direkt durch ein Entscheidungsschießen herbeigeführt. In der Finalpartie gibt es zunächst eine ~~Verlängerung~~. § 14 der Jugendordnung ~~und in Verbindung mit~~ § 14 der Spielordnung ~~sind in Verbindung mit den hier genannten Ausnahmen zu beachten~~ ~~entschieden~~. Der verlierende Verein scheidet aus.

Die Änderungen treten mit Wirkung zur Spielzeit 2024/25 in Kraft.

Begründung:

Das Präsidium hat zur Saison 2023/24 den Wegfall der Verlängerung (mit Ausnahme der Finalpartien) beschlossen. Der Jugendbereich hat sich bereits zur aktuellen Saison dieser Regelung angeschlossen, jedoch die Pokalbestimmungen für die Jugend noch nicht dahingehend aktualisiert.



**Beschluss Nr. 12 der 3. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung  
am 01.06.2024**

**Antrag: Erhöhung Schiedsrichterhonorare**

Antragsteller: SHFV-Schiedsrichterausschuss/Kreisfußballverbände

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat mehrheitlich bei einer Gegenstimme des KFV Lübeck sowie den Enthaltungen des SHFV-Präsidenten, der Vertreterin des Jungen Präsidiums, des Vorsitzenden des SHFV-Herrenspielausschusses, des Vorsitzenden des SHFV-Jugendausschusses, des komm. Vorsitzenden des SHFV-Frauen- und Mädchenausschusses, sowie des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Zukunftsentwicklung, beschlossen, dass der Anhang zur Schiedsrichterordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

**b) Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter**

<b>1. Senioren (Frauen und Männer)</b>			
<b>Saison</b>	<b>2022/23</b>	<b>2023/24</b>	<b>2024/25</b>
<b>Oberliga Schleswig-Holstein *</b>			
Schiedsrichter	40,80 €	41,60 €	53,00 €
Schiedsrichterassistent	25,50 €	26,00 €	34,00 €
<b>Landesliga (Herren)*</b>			
Schiedsrichter	33,70 €	34,40 €	44,00 €
Schiedsrichterassistent	21,90 €	22,30 €	29,00 €
<b>Landesliga (Frauen)*</b>			
Schiedsrichter	26,00 €	26,50 €	34,00 €
Schiedsrichterassistent	16,80 €	17,10 €	22,00 €
<b>Verbandsliga*</b>			
Schiedsrichter	26,50 €	27,00 €	35,00 €
Schiedsrichterassistent	18,90 €	19,30 €	25,00 €
<b>Kreisliga Herren/Frauen*</b>			
Schiedsrichter	20,90 €	21,30 €	28,00 €
Schiedsrichterassistent	14,80 €	15,10 €	20,00 €
<b>Kreisebene (einschl. Alt-/Ü-Herren)</b>			
Schiedsrichter	18,90 €	19,30 €	25,00 €
Schiedsrichterassistent	12,80 €	13,00 €	17,00 €

## 2. Juniorinnen/Juioeren

<b>Saison</b>	<b>2022/23</b>	<b>2023/24</b>	<b>2024/25</b>
<b>Oberliga Schleswig-Holstein*</b>			
Schiedsrichter	26,00 €	26,50 €	34,00 €
Schiedsrichterassistent	17,90 €	18,30 €	24,00 €
<b>Landesliga*</b>			
C- bis A-Jugend			
Schiedsrichter	19,40 €	19,80 €	26,00 €
Schiedsrichterassistent	14,80 €	15,10 €	20,00 €
<b>Verbandsliga</b>			
D-Jugend*	15,80 €	16,10 €	21,00 €
Schiedsrichter	11,20 €	11,40 €	15,00 €
Schiedsrichterassistent			
<b>Kreisebene</b>			
C- bis A-Jugend	16,80 €	17,10 €	22,00 €
Schiedsrichter	9,70 €	9,90 €	13,00 €

Schiedsrichterassistent

D-Jugend und jünger

Schiedsrichter

12,80 €

13,10 €

16,00 €

Schiedsrichterassistent

7,10 €

7,20 €

9,00 €

\* In diesen Spielklassen erfolgt die Begleichung der jeweiligen Honorare sowie auch der Fahrtkosten gemäß II. ausschließlich per Überweisung durch die SHFV-Buchhaltung an den betreffenden Schiedsrichter/-assistenten nach erfolgter individueller Abrechnung über den [DFBnet Schiedsrichter-Spesenpool](#).

## **3. Turniere in jeglicher Form (z. B. Beachsoccer, Futsal, etc.)**

<b>Saison</b>		<b>2022/23</b>	<b>2023/24</b>	<b>2024/25</b>
Senioren	je Stunde	8,20 €	8,40 €	8,60 €
Jugend	je Stunde	7,10 €	7,20 €	7,30 €
Abweichend hiervon gilt ausschließlich beim SHFV-Hallenmasters folgender Pauschalsatz				
je Schiedsrichter:		20,40 €	20,80 €	21,20 €

#### 4. Pokal- und Freundschaftsspiele sowie Spiele in den Varianten Beachsoccer und Futsal

- a) Bei Pokalspielen werden die Honorare grundsätzlich nach dem Ausrichter des Wettbewerbs errechnet. Handelt es sich um ein Spiel im Kreis Pokal wird nach dem oben festgesetzten Honorarsatz der Kreisliga vergütet, im Verbandspokal entsprechend dem Honorarsatz der Oberliga Schleswig-Holstein. Abweichend davon gelten bei den Finalspielen im SHFV-Pokal die folgenden Sätze:

Saison	2022/23	2023/24	2024/25
<b>Herren und Frauen</b>			
Schiedsrichter	204,00 €	208,00 €	212,20 €
Schiedsrichterassistent	102,00 €	104,00 €	106,10 €
4. Offizieller	40,80 €	41,60 €	42,40 €
Bei den Halbfinalspielen der Herren im SHFV-Pokal wird ergänzend ein 4. Offizieller eingesetzt. Das Honorar beträgt hier			
	20,40 €	20,80 €	21,20 €
Bei den Finalspielen im Kreis Pokal werden immer die Honorarsätze der Oberliga Schleswig-Holstein vergütet.			

- b) Bei Freundschaftsspielen werden die Honorare entsprechend der Zugehörigkeit des für das jeweilige Spiel verantwortlichen Ansetzers gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung errechnet. Setzt der Kreis an, werden die Honorare der Kreisliga vergütet; setzt der SHFV an, gelten die Honorare der Oberliga Schleswig-Holstein.

- c) Bei Kreis-/Verbandsspielen in den FIFA-Fußballvarianten Beachsoccer und Futsal gelten die folgenden Honorarsätze:

<b>Futsal</b>		<b>(2x20 min netto)</b>		
Saison		2022/23	2023/24	2024/25
<b>Senioren</b>				
	Schiedsrichter (1+2) je	13,30 €	13,60 €	13,90 €
	3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	9,20 €	9,40 €	9,60 €
<b>Junioren</b>				
	Schiedsrichter (1+2) je	11,20 €	11,40 €	11,60 €
	3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	8,20 €	8,40 €	8,60 €
<b>Beachsoccer</b>		<b>(3x12 min)</b>		
Saison		2022/23	2023/24	2024/25
<b>Senioren</b>				
	Schiedsrichter (1+2) je	13,30 €	13,60 €	13,90 €
	3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	8,20 €	8,40 €	8,60 €
<b>Junioren</b>				
	Schiedsrichter (1+2) je	11,20 €	11,40 €	11,60 €
	3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	7,10 €	7,20 €	7,30 €

#### II. Fahrtkosten

Die Fahrtkostenentschädigung für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Beobachter und Paten zum Spielort bzw. zum Treffpunkt erfolgt analog der Ziffer 2c der Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 7 Finanzordnung.

### III. Beobachter und Paten

Honorare			
Saison	2022/23	2023/24	2024/25
Beobachter:			
Oberliga Schleswig-Holstein und SHFV-Pokal	22,40 €	22,90 €	30,00 €
Landesliga	20,40 €	20,80 €	30,00 €
Verbandsliga	18,40 €	18,80 €	30,00 €
Beobachter/Paten:			
Kreisebene (Paten für alle Klassen)	15,30 €	15,60 €	20,00 €

### IV. Anpassungen

Die Honorare unter I.3., I.4.a und I.4.c und III. erhöhen sich jeweils zur Folgesaison um 2%. Die Beträge werden dabei immer kaufmännisch, d.h. auf die erste Stelle hinter dem Komma, gerundet. Die gerundeten Beträge dienen als Berechnungsgrundlage für die kommende Saison.

In den unter I.3., I.4.a und I.4.c und III. genannten Beträgen sind die Erhöhungen für die dargestellten Spielzeiten bereits berücksichtigt.

#### Begründung:

Diese Anpassung der Schiedsrichterhonorare ist nach Meinung des SHFV-Schiedsrichterausschuss/der Mehrheit der Kreisfußballverbände notwendig und hilfreich zur Erhaltung und Gewinnung von Schiedsrichter\*innen. Die Steigerung von jährlich 2% ist aufgrund der Preissteigerungen im Allgemeinen und zur Darstellung der Wertschätzung des Schiedsrichterwesens nicht mehr zeitgemäß. Eine ca. 27% Erhöhung im Mittel basierend auf den für die kommende Spielzeit geplanten Beträgen wird als passend für einen ersten Schritt erachtet. Andere Landesverbände haben bereits eine erhebliche Anhebung der Beträge vorgenommen und damit positive Erfahrungen gemacht. Eine AG des SHFV-Schiedsrichterausschuss wird sich in den kommenden Monaten mit einer weiterführenden Lösung bezüglich der Anpassung für die darauf folgenden Spielzeiten befassen.

Das Präsidium wird um Zustimmung gebeten.

Im Falle eines positiven Votums treten die Änderungen am 1. Juli 2024 in Kraft.

# Anlage zu Antrag Nr. 12

				Neu für 2024/2025 (aufgerundet auf den vollen €)	Erhöhung in €	Erhöhung in %	Erhöhung je Saison bei angenommenen 15 Heimspielen
<b>1. Senioren/Seniorinnen</b>	<b>Geplant für 2024/2025</b>	<b>25%</b>	<b>125%</b>				
<b>Oberliga Schleswig-Holstein</b>							
Schiedsrichter	42,40 €	10,60 €	53,00 €	<b>53,00 €</b>	10,60 €	25,00%	159,00 €
Schiedsrichterassistent	26,50 €	6,63 €	33,13 €	<b>34,00 €</b>	7,50 €	28,30%	112,50 €
<b>Landesliga (Herren)</b>							
Schiedsrichter	35,10 €	8,78 €	43,88 €	<b>44,00 €</b>	8,90 €	25,36%	133,50 €
Schiedsrichterassistent	22,80 €	5,70 €	28,50 €	<b>29,00 €</b>	6,20 €	27,19%	93,00 €
<b>Landesliga (Frauen)</b>							
Schiedsrichter	27,00 €	6,75 €	33,75 €	<b>34,00 €</b>	7,00 €	25,93%	105,00 €
Schiedsrichterassistent	17,40 €	4,35 €	21,75 €	<b>22,00 €</b>	4,60 €	26,44%	69,00 €
<b>Verbandsliga</b>							
Schiedsrichter	27,60 €	6,90 €	34,50 €	<b>35,00 €</b>	7,40 €	26,81%	111,00 €
Schiedsrichterassistent	19,70 €	4,93 €	24,63 €	<b>25,00 €</b>	5,30 €	26,90%	79,50 €
<b>Kreisliga</b>							
Schiedsrichter	21,70 €	5,43 €	27,13 €	<b>28,00 €</b>	6,30 €	29,03%	94,50 €
Schiedsrichterassistent	15,40 €	3,85 €	19,25 €	<b>20,00 €</b>	4,60 €	29,87%	69,00 €
<b>Kreisebene (einschl. Alt-/Ü-Herren)</b>							
Schiedsrichter	19,70 €	4,93 €	24,63 €	<b>25,00 €</b>	5,30 €	26,90%	79,50 €
Schiedsrichterassistent	13,30 €	3,33 €	16,63 €	<b>17,00 €</b>	3,70 €	27,82%	55,50 €
<b>2. Junioren/Juniorinnen</b>	<b>Geplant für 2024/2025</b>	<b>25%</b>	<b>125%</b>	<b>Neu für 2024/2025 (aufgerundet auf den vollen €)</b>	<b>Erhöhung in €</b>	<b>Erhöhung in %</b>	<b>Erhöhung je Saison bei angenommenen 13 Heimspielen</b>
<b>Oberliga Schleswig-Holstein</b>							
Schiedsrichter	27,00 €	6,75 €	33,75 €	<b>34,00 €</b>	7,00 €	25,93%	91,00 €
Schiedsrichterassistent	18,70 €	4,68 €	23,38 €	<b>24,00 €</b>	5,30 €	28,34%	68,90 €
<b>Landesliga (C- bis A-Jugend)</b>							
Schiedsrichter	20,20 €	5,05 €	25,25 €	<b>26,00 €</b>	5,80 €	28,71%	75,40 €
Schiedsrichterassistent	15,40 €	3,85 €	19,25 €	<b>20,00 €</b>	4,60 €	29,87%	59,80 €
<b>Verbandsliga (D-Jugend)</b>							
Schiedsrichter	16,40 €	4,10 €	20,50 €	<b>21,00 €</b>	4,60 €	28,05%	59,80 €
Schiedsrichterassistent	11,60 €	2,90 €	14,50 €	<b>15,00 €</b>	3,40 €	29,31%	44,20 €
<b>Kreisebene (C- bis A-Jugend)</b>							
Schiedsrichter	17,40 €	4,35 €	21,75 €	<b>22,00 €</b>	4,60 €	26,44%	59,80 €
Schiedsrichterassistent	10,10 €	2,53 €	12,63 €	<b>13,00 €</b>	2,90 €	28,71%	37,70 €
<b>Kreisebene (D-Jugend)</b>							
Schiedsrichter	12,80 €	3,20 €	16,00 €	<b>16,00 €</b>	3,20 €	25,00%	41,60 €
Schiedsrichterassistent	7,10 €	1,78 €	8,88 €	<b>9,00 €</b>	1,90 €	26,76%	24,70 €
					<b>Durchschnittliche Erhöhung:</b>	<b>27,39%</b>	
<b>3. Turniere in jeglicher Form</b>	<b>Keine Änderung</b>						
<b>4. Pokal- und Freundschaftsspiele</b>	<b>Keine Änderung da basierend auf Meisterschaftsspielen (siehe 1. und 2.)</b>						
<b>Beobachter und Paten</b>	<b>Geplant für 2024/2025</b>			<b>Neu für 2024/2025 (immer aufgerundet)</b>	<b>Erhöhung in €</b>	<b>Erhöhung in %</b>	
Oberliga Schleswig-Holstein und SHFV Pokal	23,40 €			<b>30,00 €</b>	6,60 €	28,21%	
Landesliga	21,20 €			<b>30,00 €</b>	8,80 €	41,51%	
Verbandsliga	19,20 €			<b>30,00 €</b>	10,80 €	56,25%	
Kreisebene	15,90 €			<b>20,00 €</b>	4,10 €	25,79%	



**Beschluss Nr. 13      der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung  
des SHFV am 01.06.2024**

**Antrag:                      § 3 der Ehrungsordnung**

---

Antragsteller:                      SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement

Beschluss:                          Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass  
§ 3 der Ehrungsordnung wie folgt geändert wird:

1. Die bronzene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die
  - a) eine mindestens 5-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands-, Kreis-, ehemaliger Bezirksebene oder Vereinsebene **in der Verwaltung** nachweisen können
  
2. Die silberne Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die
  - a) eine mindestens 10-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands-, Kreis-, ehemaliger Bezirksebene oder Vereinsebene **in der Verwaltung** nachweisen können
  
3. Die goldene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die
  - a) eine mindestens 20-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands-, Kreis-, ehemaliger Bezirksebene oder Vereinsebene **in der Verwaltung** nachweisen können

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Ehrennadeln sind für Verwaltungsaufgaben gedacht und nicht für die Trainertätigkeiten. Hierfür sind die Jugendleiternadeln und Leistungsnadeln vorgesehen. Im Zuge der Anpassung wurde die Verwaltung ebenfalls versehentlich gestrichen.



**Beschluss Nr. 14 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 01.06.2024**

**Antrag: Gebührensätze: Änderung angesetzter Freundschaftsspiele**

Antragsteller: KfV Nordfriesland

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der Anhang zur Finanzordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

Gebührensätze

Einfügen Punkt 2b)

I. Gebührenart	II. Rechtsgrundlage	IIIa. Verband	IIIb. Kreis
2b). Änderung angesetzter Freundschaftsspiele		10,00 Euro	10,00 Euro

Die Änderungen treten zum 01.07.2024 in Kraft.

Begründung:

Die Ansetzung von Freundschaftsspielen soll auch weiterhin kostenfrei sein. Dies gehört zu den originären Aufgaben der Staffelleiter. Mit diesem Antrag will der KfV Nordfriesland jedoch jede Änderung eines angesetzten Freundschaftsspieles mit 10,00 Euro bepreisen. Es kommt leider nicht selten vor, dass ein Freundschaftsspiel mehr als einmal geändert wird. Jede Änderung bedarf des Mitwirkens des Staffelleiters und bei Bedarf auch des Schiedsrichteransetzers. Das Ziel dieser Gebühr ist, dass die Vereine verbindliche Absprachen treffen und so die Arbeit für die Verbandsmitarbeiter zu erleichtern.

Beispiel: Es wird ein Freundschaftsspiel kostenlos angesetzt. Dann wird der Spieltag verändert, weil man an dem Tag keine Mannschaft voll bekommt. Dann wird der Gegner geändert, weil der neue Termin doch nicht passt. Zu guter Letzt wird dann noch die Anstoßzeit um 1 Stunde nach hinten geschoben. Jede Änderung muss vom Staffelleiter im DFBnet eingepflegt werden und vom Schiedsrichteransetzer ebenfalls bearbeitet werden. Mit der neuen Gebührenart würde dieser Vorgang dem beantragenden Verein insgesamt 30 Euro kosten.